



NABU-Gruppe Teck

NABU Teck info@nabu-teck.de

An die
Stadtverwaltung
Abt. Städtebau und Baurecht
Herrn Wolf Rühle
Postfach 1452
73222 Kirchheim unter Teck

Per Email an w.ruehle@kirchheim-teck.de

Lenningen, 16.11.2020

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
29.10.2020, Az 364.014/221-rue

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom
kh-baumschutzsatzung2020

Telefon/E-Mail
anke.trube@nabu-teck.de

Betreff: Novellierung der Baumschutzsatzung

Sehr geehrter Herr Rühle,

die NABU-Gruppe Teck dankt für die Anhörungsunterlagen zur Änderung der Baumschutzsatzung und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme. Wir danken auch für die übersichtliche Darstellung von bisheriger Regelung, geplanten Änderungen und deren Begründung.

Zusammenfassend bitten wir, den in der Satzung entstehenden Eindruck, die Stadtverwaltung befreit sich selbst von Auflagen aus der Baumschutzsatzung und will diese nur für Privatpersonen anwenden, zu ändern. Öffentliche Verwaltung hat Vorbildfunktion, siehe § 3 UVwG BW, d.h. die Baumschutzsatzung muss insbesondere auch für stadteigene Bäume gelten, ebenso die Ersatzzahlungen, sofern diese umgesetzt werden können.

Unsere Anmerkungen im Einzelnen:

Zu § 1 Schutzgegenstand

Wir beantragen, auf die geplanten Änderungen in Absatz 2 zu verzichten.

Begründung:

info@nabu-teck.de

Spendenkonto: IBAN: DE59 6129 0120 0303 1000 01, NABU-Gruppe Teck, Volksbank Kirchheim/Nürtingen eG
Betreff: Spende für NABU-Gruppe Teck, VW 1725125

Ausnahmen sind für „flächige Bestände entlang von Böschungen an Verkehrswegen und Gewässern“, die regelmäßig auf den Stock gesetzt werden müssen, nicht notwendig, weil sie ohnehin keine Bäume über 80 cm Stammumfang umfassen dürften. An Gewässern halten wir den Erhalt der Galeriewälder auch aus Beschattungsgründen in Zeiten der Klimakatastrophe für dringend notwendig. Dies gilt auch für Bäume über 80 cm Stammumfang. Ausnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht ist in § 4 der Satzung geregelt.

Streuobstbäume im Stadtgebiet sollten weiterhin unter die Baumschutzsatzung fallen und keine Ausnahme darstellen. Wir verweisen auf das Naturschutzgesetz, wonach Streuobstbestände ab einer bestimmten Größe sogar neuerdings unter Schutz stehen. Warum die Stadt hier Gegenteiliges plant, ist nicht nachvollziehbar.

Auf die Ausnahmen unter d) sollte ebenfalls verzichtet werden, weil sich im Stadtgebiet kein „Wald“ befindet. „Holzwirtschaftlich“ ist nicht definiert und würde jeden Baum von der Baumschutzsatzung ausnehmen. Denn es müsste nur behauptet werden, das Holz anschließend verkaufen zu wollen. Unklar ist, wo im Stadtgebiet Bäume landwirtschaftlich genutzt werden, so dass für sie eine Ausnahme verankert werden muss.

Wenn fälschlich Jungeschen zur Ausnahme vorgelegt werden, die gar nicht der Baumschutzsatzung unterliegen, kann dies kein Grund sein, für alle Bäume eine Ausnahme festzulegen.

Zu § 2 Schutzzweck

Unter b) bitten wir, den Lärmschutz sowie die Beschattung in Zeiten der Klimakatastrophe zu ergänzen.

In c) bitten wir, anstelle der geplanten Streichung von „zur Sicherung bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten“ eine Abänderung in „zur Sicherung von Lebensräumen wild lebender Tier-, Pflanzen- und Pilzarten“ vorzunehmen. Dies dürfte gern ein separater Unterpunkt sein, denn der Lebensraumschutz ist einer der Hauptzwecke einer Baumschutzsatzung.

Schutzzweck von Altbäumen ist selbstverständlich auch die Erholung. Daher ist die geplante Streichung von d) für uns nicht nachvollziehbar.

Gleiches gilt für die Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen wie Luftverunreinigungen, Staub, Lärm. Die geplante Streichung bitten wir zu überdenken. Im Landeswaldgesetz ist etwa aus diesem Grund der „Immissionsschutzwald“ definiert.

Zu § 4 Zulässige Handlungen

Die Ergänzung von Maßnahmen des Hochwasserabflusses ist unnötig, denn sie ist von „Maßnahmen der Gewässerunterhaltung“ mit abgedeckt. Wir schlagen einen Verweis auf § 39 ff WHG vor.

Den Absatz 4 mit Verweis auf das strenge Artenschutzrecht erscheint auch uns hilfreich.

Zu § 5 Befreiung

Eine „Krankheit“ eines Baumes, die weder seine Stabilität beeinträchtigt noch andere Bestände ansteckt, ist kein Grund für eine Befreiung (z.B. Baumkrebs). Wir bitten um Prüfung einer Einschränkung der Befreiung aus diesem Grund.

Wir bitten um Verzicht auf die geplante Ergänzung zu „nicht arttypisch entwickeln kann“, den ein Baum, der 80 cm Umfang erreicht hat und damit unter die Baumschutzsatzung fällt, hat sich ja recht gut entwickeln können.

Den neuen Abs. 3 zum Artenschutzrecht begrüßen wir.

Zu § 7 Ersatzpflanzungen

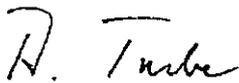
In Abs. 1 schlagen wir Änderung von „verlangt die Stadt Kirchheim unter Teck Ersatzpflanzungen“ in „sind Ersatzpflanzungen Vorzunehmen.“

Wir gehen davon aus, dass dies auch für stadtteigene Bäume gilt

§ 8 Ersatzzahlungen

Die Idee, Ersatzzahlungen für nicht getätigte Baumpflanzungen vorzunehmen, ist zwar gut. Allerdings müssen unseres Wissens in Baden-Württemberg Ersatzzahlungen an die Stiftung Naturschutzfonds fließen, die hier ein Monopol hat, siehe <https://stiftung-naturschutz.landbw.de/ersatzzahlung> . Wir bitten um Prüfung und Abstimmung, ob die Stiftung Naturschutzfonds auf diese Kleinbeträge und den Verwaltungsaufwand zugunsten der Stadt verzichten würde.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Anke Trube

Mitglied im Vorstandsteam der NABU-Gruppe Teck

P.S. Post bitte möglichst elektronisch an info@nabu-teck.de